

VIII 202

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 13. Mai 1963

Datum	Inhalt	Seite
9. 5. 1963	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes	113
22. 4. 1963	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen (AVSchVG)	113
26. 4. 1963	Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzung)	116
29. 4. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	117
30. 4. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige	117
30. 4. 1963	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige	118
6. 5. 1963	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95)	120
	Druckfehlerberichtigung	120

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 9. Mai 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 24 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Personalräte beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 15. Mai 1963 in Kraft. Art. 1 gilt jedoch erstmalig für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Personalvertretungen.

München, den 9. Mai 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen (AVSchVG)

Vom 22. April 1963

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen (SchVG) vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 35) sowie auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus — hinsichtlich der Art. 9 und 11 SchVG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern — folgende Verordnung:

A. Vorbemerkung

Das SchVG regelt in den Art. 1, 2 und 4 mit 8 die Verwaltung der öffentlichen Volksschulen, in den Art. 3 und 10 Angelegenheiten der Schulorganisation, nämlich die Errichtung von Verbandsschulen und die Gestattung von Gastschulverhältnissen, und in den Art. 9 und 11 Angelegenheiten des Schulbedarfs, nämlich die Schulverbandsumlage und den Gastschulbeitrag. Die Art. 12 mit 14 enthalten Übergangsbestimmungen. Das SchVG ist schulverbandsfreundlich eingestellt. Dem ist beim Vollzug besonders Rechnung zu tragen. Dabei sind die im Rahmen des SchVG sich haltenden Bestrebungen von Gemeinden, Schulpflegschaften und Erziehungsberechtigten nach Kräften zu fördern.

B. Vollzug der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

§ 1

Zu Art. 1

(1) Die örtliche Verwaltung der vermögensrechtlichen Schulangelegenheiten obliegt dem Gemeinderat oder — bei Verbandsschulen — dem Schulverbandsausschuß (Art. 4 SchVG) in eigener Verantwortung. Zu den vermögensrechtlichen Schulangelegenheiten zählen insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts (Art. 8 SchVG), die Bereitstellung der zur Deckung des sächlichen Schulbedarfs nötigen Mittel (Art. 4 Abs. 1 SchBG) und ihre Verausgabung, die Anstellung von Personen im Verwaltungsbetrieb des Schulhauses und die Vertretung der Schule in vermögensrechtlicher Hinsicht. Auf die Tätigkeit des Gemeinderats und des Schulverbandsausschusses bei der vermögensrechtlichen Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Volksschule sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) samt den einschlägigen Ausführungsvorschriften anzuwenden.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Gemeinden und Schulverbände die äußeren Schulverhältnisse zu fördern. Dabei muß die Entwicklung der pädagogischen Maßstäbe und die gehobene soziale Stellung des Lehrerstandes berücksichtigt werden. Insbesondere ist für den Bau und die Instandhaltung der Schulgebäude einschließlich der Turn- und Spielstätten, für die ordnungsgemäße Ausstattung der Schule mit Einrichtungsgegenständen,

Lehrmitteln und Schulbüchern (§ 1 Ziff. 1 LMFrG), für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Schulhauses, für die Anlage und Pflege des Schulhofes und des Schulgartens zu sorgen und auf die Schaffung von Einrichtungen für die Körper- und Gesundheitspflege, einer Lehrer- und einer Schülerbücherei sowie auf die Förderung neuzeitlicher Darstellungsmittel in der Schule (Lichtbild, Film und Funk) zu achten. Die gegebenenfalls zur Verfügung zu stellenden Dienstwohnungen müssen den Ansprüchen moderner Wohnkultur und Hygiene entsprechen; so bedarf z. B. heute die Dienstwohnung 3. Ordnung der Ausstattung mit Kochnische, Toilette und Bad oder Duschaum (Einzimmer-Wohneinheit). Die Verpflichtungen der Gemeinden hierfür ergeben sich aus Art. 4 des Schulbedarfsgesetzes. Die Dienstwohnungen müssen laufend in gepflegtem Zustand des Baues und der (etwaigen) Einrichtung gehalten werden.

Vor der Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen, Lehrmitteln, Schulbüchern usw. sind die beteiligten Schulleiter gutachtlich zu hören (Art. 8 Abs. 3 SchVG, und Kapitel 8 VSO). Gemeinden und Schulverbände sollen bestrebt sein, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit besondere Einrichtungen für die Erziehung der Schuljugend zu fördern sowie für die soziale Betreuung bedürftiger und schwacher Schulkinder zu sorgen.

(3) Die Pflege guter und reger Beziehungen der Gemeinden und Schulverbände zur Schule müssen sich die Gemeinderäte und Schulverbandsausschüsse besonders angelegen sein lassen. Sie sollen zu diesem Zwecke die sachgemäße Ausgestaltung von Veranstaltungen der Schule fördern. Wegen einer etwaigen Teilnahme der Volksschule an Veranstaltungen der Gemeinde soll der Bürgermeister mit dem Schulleiter in Verbindung treten.

§ 2

Zu Art. 2

Die Gemeinden und Schulverbände sind nicht befugt, auf die inneren Schulverhältnisse, deren Sachgebiete in Art. 2 SchVG aufgezählt sind, Einfluß zu nehmen. Der Begriff „Unterrichterteilung“ umfaßt sowohl die Methodik des Unterrichts als auch den Unterrichtsstoff.

§ 3

Zu Art. 3

(1) Die für die Errichtung einer Verbandsschule erheblichen Gründe sind im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt. Zu beachten ist, daß eine Verbandsschule sowohl das Ziel haben kann, eine Schule mit einer angemessenen Zahl von Schülern zu errichten, wie auch den Sinn, eine stärkere Gliederung einer Schule zu erreichen. Voraussetzung für eine Verbandsschule ist stets, daß ihr Sprengel über das Gebiet einer Gemeinde hinausgreift, daß also von dem in § 2 Abs. 1 SchOG enthaltenen Grundsatz abgewichen werden soll. Die nachstehenden Gesichtspunkte enthalten eine beispielsweise Aufzählung von Gründen, die „erheblich“ sein können. Über das Vorliegen der „Erheblichkeit“ entscheidet die Regierung. Dabei können auch andere Gründe als erheblich angesehen werden als die nachstehend genannten. Vor allem wird die Regierung die berechtigten Anliegen der Gemeinden und Erziehungsberechtigten beachten.

(2) Eine Verbandsschule kann für mehrere Gemeinden oder mehrere Gemeindeteile verschiedener Gemeinden errichtet werden. Dies kommt in der Regel dann in Betracht, wenn die Zahl der Volksschulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde oder in einem Gemeindeteil (z. B. in einer abgelegenen Ortschaft) nicht ausreicht, um für diese Kinder eine eigene Volksschule gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 SchOG zu errichten.

(3) Eine Verbandsschule kann auch errichtet werden, um ein gemeindefreies Gebiet in den Schul-

sprengel einzubeziehen. Die gemeindefreien Gebiete sind in der Regel nur dünn besiedelt, so daß für ein solches Gebiet die Errichtung einer eigenen Volksschule nicht in Betracht kommt.

(4) Ein Schulverband kann auch für eine Schule der bekennismäßigen Minderheit gebildet werden, ohne daß die Schule oder die Schulen der bekennismäßigen Mehrheit in den Schulverband einbezogen werden.

(5) Ferner kann auch die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde einen erheblichen Grund darstellen. Auch kann mit Rücksicht auf die Wegeverhältnisse und Entfernungen veranlaßt sein, für einzelne Gemeindeteile zusammen mit einer Nachbargemeinde eine Verbandsschule zu errichten.

(6) Der Wunsch der Gemeinden oder Erziehungsberechtigten, eine stärkere Gliederung der Schule zu erreichen oder den Kern- und Kursunterricht einzuführen, kann ebenfalls ein erheblicher Grund sein. Hierbei ist zu beachten, um welche Schulart es sich handelt.

(7) Nur solche Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete können in einem Schulverband zusammengefaßt werden, deren gemeinsame Schule sich in einer für die Kinder zumutbaren Entfernung befindet.

(8) Eine Verbandsschule kann für alle Schülerjahrgänge (1—8) gemeinsam untergebracht sein. Sie kann aber auch so gegliedert werden, daß die Schüler der Unterstufe in den einzelnen Schulgebäuden der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder Gemeindeteile (Ortschaften) unterrichtet werden, während die Schüler der Oberstufe ihren Unterricht in einem gemeinsamen Schulgebäude erhalten. Es können auch die Schülerjahrgänge 1—4 gemeinsam in dem Schulgebäude der einen Gemeinde, die Schülerjahrgänge 5—8 gemeinsam in dem Schulgebäude der anderen Gemeinde im Rahmen des Schulverbands unterrichtet werden.

(9) Es steht auch nichts im Wege, nur für die Schülerjahrgänge 7 und 8 einen gemeinsamen Unterricht einzurichten, während die Klassen 1—6 der Verbandsschule getrennt in zwei oder mehreren Gemeinden geführt werden; in einem solchen Fall bilden die Klassen 1—8, auch wenn sie an verschiedenen Orten geführt werden, zusammen die Verbandsschule. Es kann auch eine ähnliche nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßige Einteilung vorgenommen werden.

(10) Als Mitglieder eines Schulverbandes kommen neben den beteiligten Gemeinden nur die Eigentümer der in den Sprengel der Verbandsschule einbezogenen gemeindefreien Grundstücke in Betracht. Der Schulverband erlangt mit der Errichtung der Verbandsschule die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eigene Rechtspersönlichkeit.

(11) Die Kosten der Verwaltung des Schulverbandes treffen den Schulverband.

§ 4

Zu Art. 4

(1) Der Schulverbandsausschuß besteht zumindest aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Ein weiteres Mitglied entsendet diejenige Gemeinde, aus der am Stichtag (1. November) mehr als 25 Kinder die Verbandsschule besuchen, zwei weitere Mitglieder, wenn es mehr als 50 Kinder sind, drei weitere Mitglieder, wenn es mehr als 100 Kinder sind usw.

(2) Sofern es sich um Bekenntnisschulen handelt, empfiehlt es sich, auf die Bekenntnisverhältnisse unter den Schülern bei der Entsendung der Vertreter zum Schulverbandsausschuß Rücksicht zu nehmen.

(3) Hat ein Schulverband mehrere Volksschulen zu verwalten, so bemißt sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Schulverbandsausschusses nach der Gesamtschülerzahl der beteiligten Schulen.

(4) Die Bestimmung der weiteren Mitglieder des Schulverbandsausschusses durch den Gemeinderat erfolgt gemäß Art. 51 Abs. 1 GO auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats. Die Abberufung der weiteren Mitglieder liegt, abgesehen von dem Fall des Abs. 4 Satz 2 SchVG, im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats. Sie ist nicht auf die Gründe beschränkt, die den Verlust eines Gemeindegliedernamtes zur Folge haben.

(5) Die Vertretung des ersten Bürgermeisters als Mitglied des Schulverbandsausschusses obliegt im Fall seiner Verhinderung gemäß Art. 39 Abs. 1 GO den weiteren Bürgermeistern, wenn nicht der erste Bürgermeister seine Befugnisse als Mitglied des Schulverbandsausschusses einem besonderen Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen hat.

§ 5

Zu Art. 5

(1) Bei Verhinderung des Vorsitzenden geht die Leitung des Schulverbandsausschusses auf den vom Schulverbandsausschuß gewählten Stellvertreter über. Der als Vorsitzender des Schulverbandsausschusses amtierende erste Bürgermeister kann den Vorsitz im Schulverbandsausschuß nicht seinem allgemeinen Stellvertreter im Gemeinderat oder einem nach Art. 39 Abs. 2 GO bestellten besonderen Stellvertreter (vgl. § 4 Abs. 2) übertragen.

(2) Für den Geschäftsgang des Schulverbandsausschusses gelten die Art. 45 mit 54 GO.

§ 6

Zu Art. 7

(1) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses kann die gesamten Geschäfte der laufenden Verwaltung (nicht nur die einfachen) im Rahmen der vom Schulverbandsausschuß aufgestellten Richtlinien in eigener Zuständigkeit besorgen.

(2) Dringliche Anordnungen oder unaufschiebbare Geschäfte liegen vor, wenn eine Maßnahme nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband Beteiligten oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden kann, bis der Schulverbandsausschuß zur Beschlußfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

(3) Zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bedarf der Vorsitzende keiner besonderen Vollmacht. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich sowohl auf die Abgabe von Erklärungen für den Schulverband als auch auf die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Schulverband gerichtet sind. Voraussetzung für die Abgabe von Erklärungen für den Schulverband ist das Vorliegen entsprechender Beschlüsse des Schulverbandsausschusses, soweit nicht der Vorsitzende gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 SchVG oder auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften zum selbständigen Handeln für den Schulverband befugt ist.

(4) Die für Verpflichtungserklärungen vorgeschriebene Schriftform kann durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 126 Abs. 3 BGB) ersetzt werden. Nichtbeachtung der Schriftform führt zur Nichtigkeit der Erklärung (§ 125 BGB). Da das Gesetz keine Ausnahmen vom Formzwang vorsieht, gilt dieser auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, aus denen für den Schulverband keine erheblichen Verpflichtungen entstehen. Die Befügung der Amtsbezeichnung des Vorsitzenden des Schulverbandsausschusses oder seines Stellvertreters soll in erster Linie dem Schutz des Erklärungsempfängers dienen.

§ 7

Zu Art. 8

(1) Der Schulverband führt einen eigenen Haushalt und eine eigene Kasse. Kassenvorstand soll der Kassenvorstand der (oder einer) Schulitzgemeinde sein. Auf das Kassen- und Rechnungswesen des Schulverbandes sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung samt den einschlägigen Ausführungsvorschriften anzuwenden (Art. 1, Satz 2 SchVG).

(2) Der Haushalt des Schulverbandes muß so rechtzeitig aufgestellt werden, daß die beteiligten Gemeinden die Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 1 SchVG) noch in ihrem Haushaltsplan für das gleiche Rechnungsjahr aufnehmen können.

(3) Auf welche Weise bei der Beratung des Haushalts für die Volksschule die beteiligten Schulleiter gutachtlich zu hören sind, ist in das Ermessen des Gemeinderats oder des Schulverbandsausschusses gestellt. In den kreisfreien Städten wird in der Regel der Stadtschulrat die Vorschläge der einzelnen Schulleiter vertreten.

(4) Angelegenheiten der Rechtsaufsicht sind insbesondere solche, die sich auf das Haushaltsrecht und auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes beziehen. Die Art. 108 mit 114 sowie 119 und 120 GO gelten entsprechend (Art. 1 Satz 2 SchVG).

§ 8

Zu Art. 9

(1) Es steht nichts im Wege, daß die beteiligten Gemeinden die Schulverbandsumlage in anderer Weise regeln, als in Art. 9 des Gesetzes vorgesehen. Die Berechnung der Schulverbandsumlage erfolgt also dann in der in Art. 9 vorgesehenen Weise, wenn sich die beteiligten Gemeinden nicht freiwillig auf eine andere Berechnung einigen.

(2) Die Schulverbandsumlage ist bei der Beschlußfassung des Haushalts festzusetzen. Sie kann nur während des Rechnungsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(3) Bei der Berechnung der Schulverbandsumlage ist zunächst von der Zahl der Verbandsschüler auszugehen. Unterschiede in der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Schulverbandsmitglieder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Umlagekraftzahlen je Einwohner der beteiligten Schulverbandsmitglieder um mehr als 20 v. H. voneinander abweichen.

(4) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. des ersten Quartalsmonats fällig, sofern nicht der Schulverbandsausschuß eine andere Zahlungsweise beschließt. Ist die Schulverbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige Vierteljahresbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Wenn einzelne Mitglieder des Schulverbandes mit der Festsetzung der Schulverbandsumlage nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsweg beschreiten.

§ 9

Zu Art. 10

(1) Grundsätzlich haben alle volksschulpflichtigen Kinder ihrer Schulpflicht an der Schule zu genügen, in deren Sprengel sie wohnen (§ 3 Abs. 1 SchOG). In den Fällen der §§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 3 SchOG muß die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer benachbarten Volksschule (also der Schule eines anderen Schulsprengels) auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestatten, ohne daß die beteiligten Gemeinden oder Schulverbände vor der Entscheidung gehört zu werden brauchen.

(2) Außer den im SchOG vorgesehenen Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde den Besuch einer

benachbarten Volksschule gestatten, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen und zwingende Gründe vorliegen. In diesem Fall müssen die beteiligten Gemeinden oder Schulverbände vor der Entscheidung gehört werden.

(3) Die zwingenden Gründe für die Gestattung des Gastschulverhältnisses können nicht erschöpfend aufgeführt werden. Entscheidend ist dabei das Wohl des betreffenden Kindes, und zwar im schulischen wie auch im außerschulischen Bereich der häuslichen Erziehung. Danach kommen als zwingende Gründe unter anderen in Betracht: Mangelnde erzieherische Betreuung außerhalb der Schulzeit, unzumutbarer Schulweg (Länge des Weges, schlechte Wegeverhältnisse, großer Höhenunterschied), der Besuch des Kursunterrichtes im Rahmen einer ausgebauten Volksschuloberstufe oder des 9. Schuljahres. Kein zwingender Grund ist die behauptete bessere personelle oder sachliche Ausstattung einer benachbarten Volksschule.

(4) Die Entscheidung über den Antrag der Erziehungsberechtigten und damit auch darüber, ob im Einzelfall ein zwingender Grund vorliegt, liegt im pflichtmäßigen Ermessen des für die Gastschule zuständigen Schulamtes. Die Entscheidung wird in der Regel unbefristet erteilt.

(5) Die Entscheidung ist grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Teil 2 Tarif-Nr. 1 2 Ziff. 1 d. Kostenverzeichnis). Sofern das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gastschulverhältnisses überwiegt und es deshalb der Billigkeit widerspricht, wenn den Antragstellern Kosten auferlegt würden, werden Kosten nicht erhoben (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 KG). Dies gilt sowohl für die Fälle der §§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 3 SchOG als auch für die Fälle, in denen nur im Wege des Gastschulverhältnisses der Kursunterricht im Rahmen einer ausgebauten Volksschuloberstufe oder das 9. Schuljahr besucht werden kann.

§ 10

Zu Art. 11

(1) Für den Gastschüler und seine Erziehungsberechtigten ergeben sich aus dem Gastschulverhältnis keine finanziellen Verpflichtungen. Die Schulitzgemeinde oder der Schulverband hat jedoch gegenüber der Wohnsitzgemeinde des Gastschülers einen Rechtsanspruch auf Entrichtung des Gastschulbeitrages. Es besteht keine Verpflichtung, diesen Anspruch geltend zu machen.

(2) Bei der Berechnung des Gastschulbeitrages dürfen nicht die gesamten Aufwendungen für die Volksschule zugrunde gelegt werden. Außer Ansatz bleiben die durch Neubauten und Instandsetzungsarbeiten am Schulgebäude, durch Erneuerungen und Ergänzungen der Innenausstattung der Schule entstandenen Kosten. Zu den Kosten des laufenden Unterhaltes gehören demnach insbesondere die Aufwendungen für Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Schulgebäudes sowie für Lehrmittel und Schulbücher.

(3) Für die Berechnung, Festsetzung und Hebung der Gastschulbeiträge gilt im übrigen § 8 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(4) Soweit kein volles Gastschulverhältnis vorliegt, sondern nur stundenweise im Rahmen des Kursunterrichtes eine benachbarte Volksschule besucht wird (vgl. § 9 Abs. 3), ist der Gastschulbeitrag entsprechend niedriger festzusetzen, sofern nicht nach Abs. 1 auf seine Erhebung überhaupt verzichtet wird.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. München, den 22. April 1963

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 1963 bekanntgemacht.

Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzung)

Vom 26. April 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuwendungen der Besucher der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern zugunsten der bei den öffentlichen Spielbanken beruflich Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 31. Januar 1944 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln und zu verwenden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuwendungen, die den nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten einer Spielbank üblicherweise gegeben werden.

§ 2

Die Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 sind an die Spielbanken abzuführen.

§ 3

(1) 75 % des Gesamtaufkommens an Zuwendungen (§ 1 Abs. 1) der einzelnen Spielbank sind zur Deckung der Personalaufwendungen für die im spieltechnischen Dienst dieser Spielbank Beschäftigten zu verwenden.

(2) Personalaufwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

die festen Vergütungen,

Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bei den gesetzlichen Versicherungen nach den jeweiligen Tarifverträgen oder Dienstvereinbarungen,

Beiträge zu einer Kollektivversicherung (Gruppenunfall),

Fehlgeldentschädigungen,

Essenzzuschüsse,

Punktanteile.

(3) Zum spieltechnischen Personal im Sinne des Abs. 1 gehören:

Spieltechnische Leiter,

Saal-Chefs (auch Assistenten),

Tisch- und Baccara-Chefs (auch Sous-Chefs),

Croupiers (auch Anfänger),

Kassierer (auch Anfänger und Aushilfskassierer).

(4) Die Punktanteile bestimmen sich nach einem vom „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ aufgestellten Punktsystem.

§ 4

(1) 20 % des Gesamtaufkommens an Zuwendungen (§ 1 Abs. 1) aller Spielbanken sind zur Deckung der Personalaufwendungen für die im sonstigen Dienst aller Spielbanken Beschäftigten und der sonstigen Personalaufwendungen nach Abs. 3 zu verwenden.

(2) § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden; Punktanteile entfallen.

(3) Sonstige Personalaufwendungen im Sinne des Abs. 1 sind: die Arbeitgeberanteile an den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung für alle im Dienst der Spielbanken Beschäftigten, ferner Reisekosten der Vertrauensleute der Gewerkschaften, soweit sie zu Tarifverhandlungen in Spielbankfragen herangezogen werden.

(4) Den Anteil nach Abs. 1 verwaltet der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“.

§ 5

Sachaufwendungen für Personalvertretungen, Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer, die das Ausscheiden nicht selbst verschuldet haben (§§ 7, 8 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951, BGBl. I S. 499), Kindergelder und sonstige in §§ 3 und 4 nicht aufgeführte Personalaufwendungen fallen nicht dem Troncaufkommen zur Last.

§ 6

5 % des Gesamtaufkommens an Zuwendungen (§ 1 Abs. 1) aller Spielbanken erhält der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“. Hieraus sind folgende Aufwendungen zu decken:

die Personal- und Sachaufwendungen des „Zweiges öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ (einschließlich der Versorgungsaufwendungen),

die Personalaufwendungen für die Beamten der Spielbanküberwachung mit Ausnahme der Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderzuschläge und Beihilfen,

die Weihnachtzuwendungen an die Beschäftigten der Spielbanken,

Beihilfen,

Aufwendungen für Maßnahmen, die mittelbar den Beschäftigten der einzelnen Spielbank zugutekommen, bis zu einem Betrag von jährlich 25 000 DM je Spielbank.

§ 7

(1) Überschüsse aus dem Aufkommen nach den §§ 4 und 6 sind auf die einzelnen Spielbanken nach den jeweiligen Tarifverträgen oder Dienstvereinbarungen aufzuteilen.

(2) 75 % des Anteils der einzelnen Spielbank an der Aufteilung nach Abs. 1 sind auf die im spieltechnischen Dienst Beschäftigten und 25 % auf die im sonstigen Dienst Beschäftigten (mit Ausnahme der Beamten) der betreffenden Spielbank nach gleichen Kopfteilen zu verteilen.

(3) Die Überschüsse verwaltet der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“.

§ 8

Die einzelne Spielbank legt auf Verlangen dem Personalrat, der „Zweig öffentliche Spielbanken der Staatslotterie“ auf Verlangen dem Bezirkspersonalrat Rechnung über Aufkommen und Verwendung der Zuwendungen.

§ 9

Die am 30. November 1962 vorhandene Rücklage gemäß § 3 der Verordnung vom 20. November 1961 wird aufgelöst und nach § 7 verteilt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Verwendung des Tronc der öffentlichen Spielbanken des Freistaates Bayern (Troncsatzung) vom 20. November 1961 (GVBl. S. 250) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 26. April 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 29. April 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit Art. 88 a des Bayerischen Beamtenengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumsszuwendung wird den nachstehend genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen, für die sie Ernennungsbehörden sind:

den Oberfinanzdirektionen,
den Finanzmittelstellen des Landes Bayern,
dem Landesvermessungsamt,
der Bayerischen Staatsbank.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 29. April 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abend- gymnasien für Berufstätige

Vom 30. April 1963

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige vom 28. März 1958 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Abendgymnasien für Berufstätige sind Bildungseinrichtungen, die in einem vierjährigen Abendunterricht zur Reifeprüfung führen. Im vierten Jahr kann anstelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden. Mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit der Besucher von Abendgymnasien ist die Zahl der Fächer gegenüber der an den Höheren Schulen vermindert.“

2. § 2 entfällt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abendgymnasien für Berufstätige werden in drei Arten geführt:
Abendgymnasien (Realgymnasium)
Abendgymnasium (Oberrealschule)
Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule).“

4. In § 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Alle drei Arten des Abendgymnasiums erteilen Unterricht in Religionslehre nach den allgemeinen Vorschriften.“

Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8. § 4 Abs. 6 (neu) Satz 1 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Aufnahme in die vierte Klasse findet nur in Ausnahmefällen statt. Sie bedarf der Zustimmung“

mung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Bewerber müssen

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens fünfjährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
b) mindestens 21 Jahre alt sein.“

6. In § 6 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 4 die Dauer einer abgeschlossenen Berufsausbildung geringer als zwei Jahre, so hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, daß er vor der Aufnahme in das Abendgymnasium solange eine regelmäßige Berufstätigkeit ausgeübt hat, daß insgesamt zwei Jahre für die abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit verwendet wurden.“
Die bisherigen Abs. 5 bis 12 werden Abs. 6 bis 13.
7. In § 6 Abs. 7 (neu) werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ geändert in „§ 11 Abs. 4“.
8. § 6 Abs. 13 (neu) erhält folgende Fassung:
„Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.“
9. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnehmer legen die Reifeprüfung am Abendgymnasium unter Beachtung der in Abs. 2 getroffenen Ausnahmeregelung nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ab.“
10. § 9 Abs. 2 Buchst. d vorletzter Satz erhält folgende Fassung:
„Bei Gesamtnote 6 im Deutschen sowie Gesamtnote 5 im Deutschen und in einem anderen Kernfach im Sinn der Schulordnung für die Höheren Schulen darf kein Notenausgleich gewährt werden.“
11. § 9 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„In den Prüfungsausschuß werden die in der obersten Klasse unterrichtenden Lehrer berufen. Als Zweitberichtersteller dürfen nur erfahrene Lehrer verwendet werden, die die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen; ist ein Abendgymnasium mit einer Höheren Schule verbunden, so können auch Lehrer dieser Schule als Zweitberichtersteller herangezogen werden.“
12. In § 9 Abs. 2 wird folgender Buchst. f angefügt:
„Die Reifeprüfung wird ungeteilt abgelegt.“
13. § 10 Abs. 1 entfällt. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
14. § 10 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:
„Direktoren und Lehrer an Abendgymnasien müssen die Befähigung für das Höhere Lehramt besitzen.“
15. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Als berufstätig sind in der Regel nur solche Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Tätigkeit verdienen.“
16. In § 11 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„Als Berufsausbildung im Sinn des § 6 Abs. 1 bis 4 ist regelmäßig nur eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf anzusehen; das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder ein diesem Zeugnis gleichgestelltes anderes Zeugnis genügen nicht. Auf die Berufstätigkeit im Sinn des § 6 Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag der Pflichtwehrdienst bis zu einem Jahr angerechnet.“
Die bisherigen Abs. 2 und 4 werden Abs. 3 und 4.
17. In § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Jedes Abendgymnasium legt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über den Ministerialbeauftragten in jedem Schuljahr zu den gleichen Zeitpunkten wie die Höheren Schulen eine Unterrichtsübersicht und einen Jahresbericht vor.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Verordnung wird im Anschluß bekanntgemacht.

München, den 30. April 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige

Vom 30. April 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige vom 30. April 1963 (GVBl. S. 117) wird nachstehend der vom 1. September 1963 an geltende Wortlaut der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige vom 28. März 1958 (GVBl. S. 57) bekanntgemacht.

München, den 30. April 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über Abendgymnasien für Berufstätige in der Fassung vom 30. April 1963

§ 1

Aufgabe

Abendgymnasien für Berufstätige sind Bildungseinrichtungen, die in einem vierjährigen Abendunterricht zur Reifeprüfung führen. Im vierten Jahr kann anstelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden. Mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit der Besucher von Abendgymnasien ist die Zahl der Fächer gegenüber der an den Höheren Schulen vermindert.

§ 2

entfällt

§ 3

Aufbau der Abendgymnasien

Die 1. Klasse stellt einen Vorkurs dar, der eine sinnvolle Auslese im Hinblick auf das Bildungsziel des Abendgymnasiums bezweckt. Er soll den Bewerbern vor dem Besuch der höheren Klassen Gelegenheit zur Selbstprüfung geben und sie auf die besondere Arbeitsweise des Abendgymnasiums hinführen. Die 2., 3. und 4. Klasse stellen den Hauptkurs dar.

§ 4

Arten der Abendgymnasien, Unterrichtsfächer, Lehrziel

(1) Abendgymnasien für Berufstätige werden in drei Arten geführt:

- Abendgymnasium (Realgymnasium)
- Abendgymnasium (Oberrealschule)
- Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule).

(2) Das Abendgymnasium (Realgymnasium) unterrichtet in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Englisch
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Geschichte mit Sozialkunde
- Erdkunde.

(3) Das Abendgymnasium (Oberrealschule) unterrichtet in folgenden Fächern:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Mathematik
- Physik
- Geschichte mit Sozialkunde
- Erdkunde.

(4) Das Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule) unterrichtet in folgenden Fächern:

Deutsch
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Betriebswirtschaftslehre einschließlich betriebswirtschaftliches Rechnungswesen
Geschichte mit Sozialkunde und Erdkunde.

(5) Alle drei Arten des Abendgymnasiums erteilen Unterricht in Religionslehre nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Für das Abendgymnasium (Realgymnasium) gilt das Lehrziel des Realgymnasiums mit Englisch als 1. Fremdsprache, für das Abendgymnasium (Oberrealschule) gilt das Lehrziel der Oberrealschule, für das Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule) gilt das Lehrziel der Wirtschaftsoberrealschule.

(7) Die Stundentafel wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(8) Die Abendgymnasien unterrichten nach einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu genehmigenden Lehrplan. Die Berufserfahrung der Lehrgangsteilnehmer und ihre menschliche Reife sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5

Schuljahr und Ferien

Schuljahr und Ferien an den Abendgymnasien richten sich nach den Bestimmungen für die Höheren Schulen.

§ 6

Aufnahme

(1) In das Abendgymnasium dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die beim Eintritt in die 1. Klasse (Vorkurs)

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im letzten Jahr der Berufsausbildung stehen oder eine mindestens zweijährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
- b) mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Für den Eintritt in die 2. Klasse gelten folgende Bedingungen:

- Die Bewerber müssen
- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
 - b) mindestens 19 Jahre alt sein.

(3) Für den Eintritt in die 3. Klasse gelten folgende Bedingungen:

- Die Bewerber müssen
- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens vierjährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
 - b) mindestens 20 Jahre alt sein.

(4) Eine Aufnahme in die 4. Klasse findet nur in Ausnahmefällen statt. Sie bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Bewerber müssen

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens fünfjährige regelmäßige Berufstätigkeit nachweisen können und
- b) mindestens 21 Jahre alt sein.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 4 die Dauer einer abgeschlossenen Berufsausbildung geringer als zwei Jahre, so hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, daß er vor der Aufnahme in das Abendgymnasium solange eine regelmäßige Berufstätigkeit ausgeübt hat, daß insgesamt zwei Jahre für die abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit verwendet wurden.

(6) Bewerber, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, werden im allgemeinen nicht mehr aufgenommen.

(7) Bewerber, die früher als Schüler vom Besuch aller Höheren Schulen oder aller Mittelschulen strafweise ausgeschlossen worden sind, können in das Abendgymnasium nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Bewerber, die früher schon ein Abendgymnasium besucht hatten und gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4 ausgeschieden sind, sowie für Bewerber, die sich bereits zweimal der Reifeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen bewilligen.

(8) Die Bewerber müssen einen einwandfreien Leumund nachweisen.

(9) Die Aufnahme in das Abendgymnasium setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(10) In der Aufnahmeprüfung für die 1. Klasse sind ein Aufsatz sowie schriftliche Aufgaben aus dem Rechnen zu fertigen. Außerdem werden in schriftlichem oder mündlichem Verfahren Fragen gestellt, die die Reife und Denkfähigkeit des Bewerbers feststellen lassen.

(11) Bei der Aufnahme in die 2. oder 3. Klasse wird auch geprüft, ob der Bewerber den Stoff der früheren Klasse(n) in allen Fächern beherrscht.

(12) Die Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

(13) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

§ 7

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

(2) Lehrgangsteilnehmer, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach schon erhebliche Kenntnisse mitbringen, kann der Direktor in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht befreien; an den Schulaufgaben haben sie jedoch teilzunehmen.

(3) Beurlaubungen können nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Direktor.

§ 8

Auslese

(1) Wenn ein Teilnehmer die Anforderungen einer Klasse nicht erfüllt hat, entscheidet der Lehrerrat darüber, ob ihm das Wiederholen der Klasse gestattet oder ob ihm der weitere Besuch des Abendgymnasiums versagt wird. Die Entscheidung ist davon abhängig, ob Aussicht besteht, daß der Teilnehmer das Ziel des Abendgymnasiums erreichen wird.

(2) Die Teilnehmer erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

§ 9

Reifezeugnis

(1) Die Teilnehmer legen die Reifeprüfung am Abendgymnasium unter Beachtung der in Abs. 2 getroffenen Ausnahmeregelung nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ab.

(2) Mit Rücksicht auf die besondere Eigenart des Abendgymnasiums werden folgende Abweichungen von den allgemeinen Reifeprüfungsbestimmungen getroffen:

- a) Zur Reifeprüfung am Abendgymnasium werden keine Privatschüler zugelassen.
- b) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer:
am Abendgymnasium (Realgymnasium):
Deutsch, Englisch, Latein, Mathematik;
am Abendgymnasium (Oberrealschule):
Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik;

- am Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule): Deutsch, Englisch, Mathematik, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen.
- c) Gegenstände der mündlichen Prüfung können außer den Fächern der schriftlichen Prüfung die übrigen in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Fächer sein.
- d) Prüflinge mit Gesamtnote 6 in einem Fach können unter Zubilligung von Notenausgleich in folgenden Fällen das Reifezeugnis erhalten:
1. wenn sie Gesamtnote 1 in einem oder Gesamtnote 2 in zwei Fächern aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Kernfächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Geschichte mit Sozialkunde und von Erdkunde;
 2. wenn sie in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 aufweisen. Notenausgleich darf nur zugebilligt werden, wenn dem Prüfling auf Grund seiner Gesamtleistung die Hochschulreife zuerkannt werden kann. Bei Gesamtnote 6 im Deutschen sowie Gesamtnote 5 im Deutschen und in einem anderen Kernfach im Sinn der Schulordnung für die Höheren Schulen darf kein Notenausgleich gewährt werden. Ferner darf kein Ausgleich gewährt werden, wenn neben Gesamtnote 6 in einem Fach noch in einem weiteren Fach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.
- e) In den Prüfungsausschuß werden die in der obersten Klasse unterrichtenden Lehrer berufen. Als Zweitberichterstatter dürfen nur erfahrene Lehrer verwendet werden, die die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen; ist ein Abendgymnasium mit einer Höheren Schule verbunden, so können auch Lehrer dieser Schule als Zweitberichterstatter herangezogen werden.
- f) Die Reifeprüfung wird ungeteilt abgelegt.

§ 10

Direktor und Lehrer

- (1) Direktoren und Lehrer an Abendgymnasien müssen die Befähigung für das Höhere Lehramt besitzen.
- (2) Der Lehrerrat des Abendgymnasiums besteht aus den am Abendgymnasium unterrichtenden Lehrern. Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 11

Bestimmungen für die Teilnehmer

- (1) Die Klassen 1 bis 3 des Abendgymnasiums dürfen nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Als berufstätig sind in der Regel nur solche Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Tätigkeit verdienen.
- (2) Als Berufsausbildung im Sinn des § 6 Abs. 1 bis 4 ist regelmäßig nur eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf anzusehen; das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder ein diesem Zeugnis gleichgestelltes anderes Zeugnis genügen nicht. Auf die Berufstätigkeit im Sinn des § 6 Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag der Pflichtwehrdienst bis zu einem Jahr angerechnet.

(3) Die Teilnehmer des Abendgymnasiums sind der Hausordnung unterworfen.

(4) Erweist sich ein Teilnehmer infolge seines Verhaltens als ungeeignet, so kann er durch Beschluß des Lehrerrats vom weiteren Besuch des Abendgymnasiums ausgeschlossen werden. Der Lehrerratsbeschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.

§ 12

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Ministerialbeauftragte führen die Fachaufsicht über die Abendgymnasien. Jedes Abendgymnasium legt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über den Ministerialbeauftragten in jedem Schuljahr zu den gleichen Zeitpunkten wie die Höheren Schulen eine Unterrichtsübersicht und einen Jahresbericht vor.

§ 13

Abgrenzung von anderen Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen, die auf die Reifeprüfung vorbereiten, aber den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen die Bezeichnung „Abendgymnasium“ nicht führen. Teilnehmer an solchen Kursen können nur die Reifeprüfung als Privatschüler an einer Höheren Schule gemäß § 29 der Schulordnung ablegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1958. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 2 der dieser Bekanntmachung vorangehenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige vom 30. April 1963.

Berichtigung

Die mit Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) veröffentlichte Neufassung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 30 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort „kann“ einzufügen: „auch“.
2. In Art. 65 Satz 1 ist vor dem Wort „und“ einzufügen: „Abs. 2“.

München, den 6. Mai 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) muß es in Abschnitt II Art. 27 Abs. 5 Satz 1 statt „Schiffahrts- und Flußordnung“ richtig heißen: „Schiffahrts- und Floßordnung“.